



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Magdeburg, 15.06.2020

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen
für Bienenzüchterzeugnisse (Richtlinie Bienenzuchtsektor)**

Erlass des MULE vom 03.07.2019, zuletzt geändert am 15.06.2020 72-60235/2.2.

1. Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt zur Umsetzung der Sonderbestimmungen der Europäischen Union (EU) für den Bienenzuchtsektor in Sachsen-Anhalt Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a) den Artikeln 55 bis 57 und 215 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 671; L 189 vom 27. 6. 2014, S. 261; L 130 vom 19. 5. 2016, S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/791 (ABl. L 135 vom 24. 5. 2016, S. 1),
- b) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. 8. 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8. 8. 2015, S. 9),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1748 vom 30. 9. 2015 (ABl. L 256 vom 1. 10. 2015, S. 9),
- d) der Honigverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 5.7.2017 (BGBl. I S. 2272),
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.12.2017 (MBl. LSA 2018, S. 211),
- f) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6.8.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28. 8. 2014, S. 59; L 114 vom 5. 5. 2015, S. 25), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/2222 (ABl. L 316 vom 2. 12. 2015, S. 2),
- g) der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388),

- h) der Bekanntmachung des MULE vom 12.12.2018 (MBI. LSA 2019 S. 138) Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierhalter an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2019 (Beitragssatzung 2019),

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Förderung erfolgt aus EU- und aus Landesmitteln. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungszweck

Diese Richtlinie dient der Umsetzung des »Imkereiprogramms 2019/2020-2021/2022 für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013« (Imkereiprogramm).

Die Zuwendung wird gewährt, um die Imkerzahlen in Sachsen-Anhalt zu erhöhen und die Bienengesundheit zu verbessern. Wegen der großen ökologischen Bedeutung der Bestäubungsleistung von Bienen ist es notwendig, die Bienenbestände in Sachsen-Anhalt zu stabilisieren und zu erhöhen, um eine flächendeckende Bienenhaltung in Sachsen-Anhalt zu erreichen. Dazu ist es erforderlich, neue Imker zu gewinnen, die Imker auszubilden, Bienenkrankheiten einzudämmen und gute Rahmenbedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Bienenzüchterzeugnissen zu gewährleisten.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen

3.1.1 Schulungen oder Lehrgänge für Neuimker und Bestandsimker, die ihren Wohnsitz und ihre Bienenhaltung in Sachsen-Anhalt haben, zu den Themenkomplexen:

- a) Erzeugung, Gewinnung und Vermarktung von qualitativ hochwertigem, rückstandsfreiem Honig sowie anderen Bienenprodukten,
- b) Vermarktungsstrategien und Direktvermarktung,
- c) Bienenhaltung, Bienenweide, Bienenwanderung, Bienenkrankheiten,
- d) Bekämpfungsmethoden und Einsatz von Bekämpfungsmitteln gegen die Varroose und weiterer Bienenkrankheiten und -schädlinge,
- e) Zucht leistungsfähiger varroatoleranter Bienenherkünfte,
- f) Grundkurs für Neuimker gemäß Nummer 5.3.

3.1.2 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zum und für Bienensachverständige, die als Multiplikatoren flächendeckend in den Imkervereinen tätig sind, werden durch den Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V. auf Landesebene oder überregional organisiert und durchgeführt zu den Themen:

- a) Bekämpfung von Bienenkrankheiten und -schädlingen,
- b) Bienenzucht und Bienenhaltung,
- c) Rechtsgrundlagen.

3.1.3 Materiell technische Ausstattung zur Gewährleistung des Wissenstransfers und Maßnahmen zum Informationsaustausch im Imkerverband.

3.1.4 Die vorhandenen Bienenbelegstellen (Hundeluft, Kaiserstein) dienen neben der Bienenzucht ebenfalls der Fortbildung von Imkern. Um eine flächendeckende Aus- und Fortbildung der Imker und anderer Interessierter zu erreichen, besteht die Möglichkeit, an insgesamt sieben festgelegten Standorten Nebra (Unstrut), Haldensleben, Dessau-Roßlau, Bismark (Altmark), Klötze, Zörbig/Schortowitz und Wernigerode im Land Sachsen-Anhalt Lehrbienenstände neu zu errichten oder vorhandene umzubauen.

Das Ministerium kann einen weiteren Standort zulassen. Maximal können acht Standorte festgelegt werden.

3.1.5 Für die Ausübung der Imkerei kann der Zukauf von Geräten und Ausrüstungsgegenständen durch Neuimker und Bestandsimker gefördert werden. Verbrauchsmaterialien sind nicht förderfähig. Kleinstgegenstände, die eine Nutzungsdauer von fünf Jahren unterschreiten oder deren Einzelwert zehn Euro unterschreitet, sind nicht förderfähig.

3.2 Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroose

Der Bekämpfung der Varroose dienen Zuchtmaßnahmen wie Beschickung von Bienenbelegstellen, künstliche Besamung sowie Leistungsprüfung im Rahmen der Zuchtwertschätzung mit dem Ziel der Zucht varroatoleranter Bienenvölker. Dabei werden folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Belegstellenbeschickung,
- b) Merkmalsbeurteilungen von leistungsgeprüften Bienenvölkern und spezielle Testverfahren (Hygienetest, SMR) zur Feststellung der Varroatoleranz,
- c) künstliche Besamung und Spermabereitstellung.

3.3 Analyse von Bienenzuchterzeugnissen

3.3.1 Honiguntersuchungen:

Untersuchung von Honig durch Labore

3.3.2 Wachsuntersuchungen:

Untersuchung von Wachs durch Labore

3.4 Wiederauffüllen des Bienenbestandes

3.4.1 Neuimker können Zuwendungen für den Erwerb von insgesamt fünf Bienenvölkern erhalten.

3.4.2 Neuimker und Bestandsimker können Zuwendungen für den Kauf von Königinnen erhalten.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) der Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V. nach den Nummern 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.2 und 3.3.1,
- b) Imkervereine, die in Sachsen-Anhalt ihren Sitz haben, für deren Mitglieder mit Wohnsitz und Bienenhaltung in Sachsen-Anhalt für Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt nach den Nummern 3.1.1, 3.1.4 und für Zuchtmaßnahmen nach Nr. 3.2,
- c) Neuimker, als natürliche und juristische Person des Privatrechts, die ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben und ihre Bienen in Sachsen-Anhalt betreuen, nach den Nummern 3.1.5, 3.3, 3.4.1 und 3.4.2,
- d) Bestandsimker, als natürliche und juristische Person des Privatrechts, die ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben und ihre Bienen in Sachsen-Anhalt betreuen, nach den Nummern 3.1.5, 3.3 und 3.4.2.

Neuimker gemäß Absatz 1 Buchst. c sind Imker, die erstmalig mit der Bienenhaltung beginnen. Als Beginn der Bienenhaltung gilt die erstmalige Meldung bei der zuständigen Veterinärbehörde mit Zuteilung der Registriernummer. Der Neuimkerstatus gilt für die ersten fünf Jahre der Bienenhaltung. Als Bestandsimker gemäß Absatz 1 Buchst. d gilt, wer die Imkerei schon länger als fünf Jahre ausübt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Aus- und Fortbildungslehrgänge nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 werden nur gefördert, wenn die Antragstellung spätestens acht Wochen vor dem geplanten Lehrgangsbeginn mit Einreichung eines Schulungsablaufplanes und einer Kostenkalkulation auf der Basis von mindestens zehn Teilnehmern je Schulung erfolgt. Antragsteller haben die Qualifikation der Schulungsreferenten nachvollziehbar darzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann Nachweise über die Qualifikation verlangen. Schulungsmaßnahmen müssen bis spätestens 31. 7. abgeschlossen sein und müssen jeweils mindestens zehn Teilnehmer haben.

5.2 Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 3.1.5 sind die Teilnahme der Imker an mindestens einer Schulung durch einen Imkerverein oder Imkerverband auf dem Gebiet der Bienenwirtschaft oder in der Fachrichtung Bienenwirtschaft innerhalb der letzten drei Jahre bei Vorlage der Teilnahmebestätigung sowie der Nachweis über die Bienenhaltung durch Vorlage der Kopie des aktuellen Beitragsbescheides der Tierseuchenkasse (für Neuimker ab dem zweiten Jahr der Bienenhaltung). Neuimker müssen außerdem die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 5.3 erfüllen.

5.3 Neuimker müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen:

- a) Vorlage des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V. anerkannten Neuimkerkurs (mindestens auf Ebene eines Imkervereins; Teilnahmebestätigung),
- b) Benennung eines Imkerpaten und dessen schriftliche Bestätigung zur Gewährleistung der fachlichen Betreuung für einen Zeitraum von zwei Jahren ab erstmaliger Antragstellung; die schriftliche Bestätigung ist bei der erstmaligen Antragstellung vorzulegen.

Die nach Absatz 1 Buchst. a vorzulegende Bescheinigung über einen Neuimkerkurs wird im dritten Jahr der Imkerei als Schulungsnachweis nach Nummer 5.2 anerkannt.

5.4 Der Nachweis der Belegstellenbeschickung gemäß Nummer 3.2 erfolgt über den von der Belegstelle ausgestellten Beleg über die aufgestellten Königinnen.

5.5 Honiguntersuchungen und Wachsuntersuchungen gemäß Nr. 3.3 müssen in zertifizierten Laboren erfolgen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| 6.1 Zuwendungsart: | Projektförderung. |
| 6.2 Finanzierungsart: | Anteilfinanzierung. |
| 6.3 Form der Zuwendung: | Nicht rückzahlbarer Zuschuss. |
| 6.4 Mindesthöhe der Zuwendung: | 500 Euro. |

6.5 Umfang und Höhe der Zuwendung für technische Hilfe

6.5.1 Für Schulungsmaßnahmen nach Nummer 3.1.1 können die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 90 v. H., jedoch höchstens 27 Euro Zuwendung je Teilnehmer und Tag gefördert werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind auf Landes- oder Vereinsebene

- a) Honorare und Wegstreckenentschädigung von Referenten gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- b) Ausgaben für Schulungstechnik und -material,
- c) Saal- und Raummieten.

6.5.2 Für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach Nummer 3.1.2 können die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 90 v. H., jedoch höchstens 54 Euro Zuwendung je Teilnehmer und Tag gefördert werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind auf Landesebene oder überregional

- a) Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz und Honorare von Referenten,
- b) Lehrgangsgebühr und Wegstreckenentschädigung je Teilnehmer gemäß dem Bundesreisekostengesetz,
- c) Ausgaben für Schulungstechnik und -material,
- d) Saal- und Raummieten.

Überregionale Lehrgänge sind länderübergreifend oder für Teilnehmer aus mehreren Teilen der Bundesrepublik durchgeführte Lehrgänge.

6.5.3 Für die materiell-technische Ausstattung nach Nummer 3.1.3 können die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 90 v. H., jedoch höchstens insgesamt 13 500 Euro Zuwendung je EU-Imkereijahr gefördert werden. Die Dauer des Imkereijahres gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten vom 1. 8. bis zum 31. 7.

Zuwendungsfähige Ausgaben nach Nummer 3.1.3 sind

- a) technische Geräte, Maßnahmen der Kommunikation,
- b) Lehr-, Demonstrations- und Beratungsmaterialien.

6.5.4 Für Lehrbienenstände nach Nummer 3.1.4 können die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 90 v. H., jedoch höchstens 40 500 Euro Zuwendung je EU-Imkereijahr gefördert werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben nach Nummer 3.1.4 sind

- a) bauliche Maßnahmen zur Errichtung und Modernisierung, einschließlich Sozial- und Sanitäreinrichtungen,
- b) Ausstattung mit Lehr-, Demonstrations- und Beratungsmaterial (z. B. Honigbienenmodell, Broschüren, Bücher, Videos, Overheadprojektoren, Beschallungsanlage, Fotokamera, Lehrtafeln, Mikroskop, Laptop, Beamer, Schutzkleidung für Kinder),
- c) spezielles imkerliches Gerät (z.B. Beuten, Dampfwachsschmelzer, Mittelwandpressen, Refraktometer, Besamungsgerät).

6.5.5 Beim Zukauf von Geräten und Ausrüstungsgegenständen nach Nummer 3.1.5 können die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 80 v. H., jedoch höchstens mit 1 260 Euro Zuwendung je Antragsteller und je EU-Imkereijahr gefördert werden.

Mehrfachbeschaffungen von Geräten sind während der Zweckbindungsfrist nicht förderfähig.

Gefördert werden können Geräte und Ausrüstungsgegenstände zur Nutzung für die Imkerei, wie beispielsweise

- a) Honigschleudern,
- b) Entdeckelungsgeschirr,
- c) Abfüll-, Klär- und Lagerbehälter,
- d) Honigauftauferäte,
- e) Honigpumpen und Rührwerke, Zentrifugen,
- f) Honigabfüllmaschinen,
- g) Geräte zur Herstellung von Mittelwänden,
- h) Wachsschmelzer, Wachsklängeräte,
- i) Magazinbeuten,
- j) Nassenheider Verdunster (Applikatoren),
- k) Refraktometer,
- l) Einachsige Hebevorrichtungen, die speziell für den Imkereibedarf entwickelt wurden,
- m) Geräte zum Kippen von Beuten und Beutenteilen,
- n) Brutschränke,
- o) Besamungsgeräte,
- p) Smoker,
- q) Stockwaagen,
- r) Honigwaagen.

6.6 Umfang und Höhe der Zuwendung zur Bekämpfung der Varroose

- 6.6.1 Zuwendungen für Varroa-Bekämpfung und Zuchtmaßnahmen sind in Nummer 3.2 enthalten und werden jährlich auf maximal 50 000 Euro begrenzt. Das Ministerium kann Ausnahmen zulassen.
- 6.6.2 Für Zuchtmaßnahmen nach Nummer 3.2 Buchst. a können die zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Belegstellenbeschickung durch Imker mit 90 v. H., jedoch höchstens 15 Euro Zuwendung je Königin gefördert werden. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören alle Aufwendungen, die nachweislich mit Rechnungen und Zahlungsbelegen nachgewiesen werden (z. B. Belegstellengebühren) sowie Wegstreckenentschädigung gemäß dem Bundesreisekostengesetz. Weitere Kosten im Zusammenhang mit Fahrten sind nicht förderfähig.
- 6.6.3 Bei Untersuchungen zur Feststellung der Varroatoleranz und Untersuchungen zur Merkmalsbeurteilung und Leistungsprüfung der Zuchtvölker nach Nummer 3.2 Buchst. b können die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 90 v. H., jedoch höchstens 50 Euro je Leistungsvolk gefördert werden. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören alle Aufwendungen, die nachweislich mit Rechnungen und Zahlungsbelegen nachgewiesen werden.
- 6.6.4 Bei der künstlichen Besamung und Spermabereitstellung durch anerkannte Züchter nach Nummer 3.2 Buchst. c können die zuwendungsfähigen Ausgaben mit 90 v. H., jedoch höchstens 30 Euro Zuwendung je Königin gefördert werden. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören alle Aufwendungen, die nachweislich mit Rechnungen und Zahlungsbelegen nachgewiesen werden (z. B. Spermakosten und Besamungskosten) sowie Wegstreckenentschädigung gemäß dem Bundesreisekostengesetz.

6.7 Umfang und Höhe der Zuwendung zur Analyse von Bienenzuchterzeugnissen

- 6.7.1 Für Maßnahmen der Honiguntersuchungen nach Nummer 3.3.1 können diese Untersuchungen mit 80 v. H. zu folgenden Höchstbeträgen gefördert werden:
- a) bei Untersuchungen auf physikalisch-chemische Merkmale bis zu 39 Euro
 - b) bei Untersuchungen zur botanischen Herkunftsbestimmung bis zu 36 Euro
 - c) in Kombination der Buchstaben a und b bis zu 41 Euro
 - d) bei Rückstandsuntersuchungen bis zu 120 Euro
- 6.7.2 Für Wachsuntersuchungen nach Nr. 3.3.2 kann diese Untersuchung mit 80 v. H., jedoch höchstens 120 Euro Zuwendung gefördert werden.

6.8 Umfang und Höhe der Zuwendung für das Wiederauffüllen von Bienenbeständen

- 6.8.1 Für Maßnahmen zum Wiederauffüllen des Bienenbestandes nach Nummer 3.4.1 kann der Erwerb von insgesamt fünf Bienenvölkern durch Neuimker mit 80 v. H., jedoch höchstens 80 Euro Zuwendung je Bienenvolk gefördert werden.
- 6.8.2 Für Maßnahmen zum Wiederauffüllen des Bienenbestandes nach Nummer 3.4.2 kann der Erwerb von Königinnen durch Neuimker und Bestandsimker mit 80 v. H. bis maximal 20 Euro Zuwendung je Königin gefördert werden. Imker können jährlich für bis zu 50 v.H. der gehaltenen Bienenvölker Förderung für den Zukauf von Königinnen erhalten. Für die Anzahl der gehaltenen Bienenvölker wird der aktuelle Beitragsbescheid der Tierseuchenkasse zugrunde gelegt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Bei der Gewährung der Zuwendungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger hat während des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Auszahlung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

- 7.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während des Förderzeitraums eine Überprüfung der beantragten Maßnahme durch die zuständigen Behörden der Europäischen Kommission, des Bundes und des Landes sowie deren Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einsicht in die förderrelevanten Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretungsrecht aller Betriebsflächen und -räume einzuräumen.
- 7.4 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter der Auflage, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab Schlusszahlung; Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Schlusszahlung nicht veräußert und dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.
- 7.5 Sofern in Einzelfällen Gebäude und bauliche Anlagen auf Grundstücken errichtet werden sollen, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, ist sicherzustellen, dass dem Antragsteller ein entsprechendes Erbbaurecht oder ein Recht aus einem Pachtverhältnis über den Zweckbindungszeitraum gemäß Nummer 7.4 hinaus zusteht.
- 7.6 Die Förderung nach Nummer 3.1.5 erfolgt unter der Auflage, dass die Ausübung der Imkerei und Nutzung der geförderten Ausrüstung für mindestens fünf Jahre erfolgt sowie ein Mindestbienenbestand von fünf Bienenvölkern innerhalb von zwei Jahren ab dem Termin der Schlusszahlung aufgebaut wird. Die Haltung von mindestens fünf Bienenvölkern muss für die restliche Zeit der vorgenannten fünf Jahre erfolgen. Eine Weitergabe geförderter Geräte und Ausrüstungsgegenstände ist während der Zweckbindungsfrist nicht erlaubt.
- 7.7 Die Förderung nach Nummer 3.4. erfolgt unter der Auflage, dass die Imkerei für mindestens fünf Jahre ab dem Termin der Schlusszahlung ausgeübt wird sowie die Nutzung der geförderten Tiere über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfolgt.
- Die Förderung des Zukaufes von Bienenvölkern für Neuimker nach Nr. 3.4.1 i.V.m. Nr. 6.8.1 erfolgt unter der Auflage, dass mindestens einfache handelsübliche Stockkarten (A6) zu führen und mit dem Nachweis der Verwendung/Auszahlungsantrag in Kopie vorzulegen sind. Diese Stockkarten sind während der Haltung des Bienenvolkes weiterzuführen und fünf Jahre lang aufzubewahren.
- Die Förderung des Erwerbs von Königinnen durch Neuimker und Bestandsimker nach Nr. 3.4.2 i.V.m. Nr. 6.8.2 erfolgt unter den nachfolgend genannten Auflagen: Der Verbleib der zugekauften mit Jahrgangs-Opalith-Farb-Plättchen gekennzeichneten Königinnen muss über den Bestandsnachweis erfolgen, dazu müssen Imker mindestens einfache handelsübliche Stockkarten (A6) führen. Die eingeweihte Königin betreffend, müssen gleichlautende Vermerke auf v. g. Stockkarten erfolgen. Diese Stockkarten sind während der Haltung des Bienenvolkes weiterzuführen und fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 7.8 Bei vorzeitigem Beenden der Maßnahmen nach den Nummern 3.1.5 und 3.4 vor Ablauf des Zweckbindungszeitraumes ist die Zuwendung zurückzuzahlen.
- 7.9 Für den Fall der überregionalen Aus- und Fortbildung von Bienensachverständigen nach Nummer 3.1.2 in anderen Bundesländern, muss der geförderte Imker nach Abschluss der Schulungsmaßnahme fünf Jahre lang sein erworbenes Wissen als Referent der Imkerschaft des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung stellen. Der Nachweis über mindestens zwei durchgeführte Vorträge ist zu erbringen.
- 7.10 Die Förderung von Lehrbienenständen nach Nummer 3.1.4 erfolgt unter der Auflage, dass innerhalb der dem Jahr des Bescheides folgenden drei Imkereijahre im Durchschnitt eines Jahres mindestens 20 Neuimker zu schulen sind. Die Erschließung der Grundstücke (z. B. Zu- und Ableitung Wasser, stationäre Klär- und Solaranlagen, Energie, Kommunikation) ist von der Förderung ausgeschlossen. Eine gewerbliche Nutzung oder Weitergabe der geförderten Geräte und Ausstattungsgegenstände ist während der Zweckbindungsfrist nicht erlaubt.
- 7.11 Die Förderung von Zuchtmaßnahmen nach Nr. 3.2 in Verbindung mit Nr. 6.6 der RL erfolgt unter den nachfolgend genannten Auflagen.
- Zum Nachweis der erfolgten Anpaarung auf der jeweiligen Belegstelle sind Kopien der Zuchtkarten mit dem Paarungsnachweis je Königin vorzulegen.
- Der Nachweis über die erfolgten Zahlungen des Vereins/Verbands an die einzelnen Imker sowie die gesammelten Rechnungen, Quittungen und Nachweise über erfolgte Fahrten sind dem Auszahlungsantrag beizufügen. Dazu sind in einer Übersichtliste die Einzelpositionen jeder einzelnen Reise (Hin- und Rückfahrt) aufzulisten. Sammeltransporte sind auszuweisen.

8. Anweisungen zum Verfahren

- 8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 8.2 Die Förderung für Zuwendungsempfänger nach Nummer 4 Abs. 1 Buchst. c und d erfolgt generell als Netto-Förderung. Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 4 Buchst. a und b bilden im Falle der Berechtigung zum Vorsteuerabzug die im Finanzierungsplan veranschlagten Kosten ohne Umsatzsteuer die Grundlage für die Berechnung der Zuwendung. Sofern der Antragsteller nach Nummer 4 Buchst. a oder b nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird der förderfähige Betrag mit Umsatzsteuer berechnet. In diesem Fall hat der Antragsteller spätestens mit dem Zahlungsantrag durch Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen, dass er nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist.
- 8.3 In Abweichung zu Nummer 3.3 ANBest-P wird bei Maßnahmen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer der Direktkauf zugelassen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Vorlage der Markt- oder Internetrecherche und ein Angebotsvergleich/Preisvergleich von mindestens drei Anbietern sind erforderlich. Bei einem Auftragswert von über 1 000 Euro sind mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- 8.4 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52 in 38820 Halberstadt.
- 8.5 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter www.sachsen-anhalt.de abgerufen werden.
- 8.6 Der vollständige Förderantrag, einschließlich aller erforderlichen Anlagen, ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme und spätestens zum 30. 4. des jeweiligen Imkereijahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zuchtanträge für Maßnahmen nach Nr. 3.2 müssen bis zum 31.12. bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 8.7 Die Förderbeträge sollen für das EU-Imkereijahr bewilligt werden, in denen die Investitionen abgeschlossen und die Förderbeträge abgerufen und ausgezahlt werden können. D. h., die bewilligten Vorhaben/Maßnahmen müssen bis zum Ende des jeweiligen Imkereijahres, in dem sie bewilligt werden, abgeschlossen sein.
- 8.8 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Bewilligungsbehörde. Anträge auf Teilauszahlung sind möglich. Dazu ist der Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis bis spätestens zum 5. 8. des laufenden Förderjahres in der Bewilligungsbehörde einzureichen, sofern im Bewilligungsbescheid kein anderer Termin genannt ist. Der Sachbericht ist mit dem letzten Auszahlungsantrag einzureichen. Die letzte Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Verwendungsnachweisprüfung. Nach Prüfung ermittelt die Bewilligungsbehörde die zuwendungsfähigen Ausgaben, veranlasst die Auszahlung und teilt dem Zuwendungsempfänger mit Auszahlungsmitteilung oder Änderungsbescheid die Höhe der Auszahlung mit.
- 8.9 Die bewilligten Zuwendungen werden auf Antrag des Zuwendungsempfängers nach Prüfung des Auszahlungsantrages durch die Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage nachgewiesener Ausgaben durch Vorlage bezahlter Originalrechnungen und originaler Zahlungsbelege. Zuwendungsfähig sind die im Original durch Rechnung nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, abzüglich Rabatte und Skonti. Ausgaben, die bar bezahlt werden, können nicht als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- 8.10 Der Antragsteller kann in einem Antrag die Förderung verschiedener Maßnahmen beantragen, um die Mindesthöhe der Zuwendungen zu erreichen.

- 8.11 Zinsen auf zu Unrecht gezahlte Beträge, die im Einklang mit Artikel 54 Abs. 1, Artikel 58 Abs. 1 Buchst. e oder Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wiedereingezogen werden, werden gemäß Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 berechnet.
- 8.12 Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit, für die die Zuwendungsempfänger verantwortlich sind, zahlen sie neben der gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geforderten Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge, einschließlich Zinsen, einen Betrag, der der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag entspricht, auf den sie Anspruch haben.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- 10.1 Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1.8.2019 in Kraft.
- 10.2 Für bis zum 31.7.2022 bewilligte Maßnahmen gelten die Bestimmungen der Richtlinie fort.